



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Marxergasse 2  
1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65 4</b>	Datum
bmlfuw- LE.4.1.5/00 01-III/3/2016	BAK/BP	Renate Belschan- Casagrande	DW 3108 DW 3108	28.04.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird

**Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Grundlage für die Forstfachschule als berufsbildende mittlere Schule mit zwei Schulstufen – statt derzeit mit nur einer Schulstufe – geschaffen werden. Die Verlängerung der Schulzeit wird damit begründet, dass die Ansprüche an den Forstwart / die Forstwartin in den letzten Jahren gestiegen sind und die Ausbildung angepasst werden muss. Zudem wird die Richtlinie 2017/55/EU in diesem Entwurf umgesetzt, wodurch die Berufsanerkennung der im Forstgesetz reglementierten Berufe im Binnenmarkt gewährleistet wird.**

**Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf, ersucht aber folgende Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.**

### **Gesetzliche Regelungen**

Die derzeit noch 1jährige Forstfachschule ist die einzige Fachschule im landwirtschaftlichen Bereich, die als Bundesschule geführt wird und ist als einzige Schule im Forstgesetz geregelt. Die Höheren Lehranstalten für Land- und Forstwirtschaft sind im Land- und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz (LuFBSchG) geregelt.

Die Fachschulen für Land- und Forstwirtschaft werden durch eigene Gesetze geregelt und werden als Landesschulen geführt.

Die unterschiedlichen Regelungen sind höchst intransparent, nicht nachvollziehbar und nicht effizient. Daher wäre eine Einbindung aller land- und forstwirtschaftlichen Schulen in das SchOG dringend zu empfehlen. Auf diesen Umstand weist erneut der Rechnungshof in seinem Bericht über die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik hin. (Bericht des Rechnungshofes. Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik.S.17)

### **Zur Systematik der Berufsbildung in Österreich**

Die Implementierung einer zweijährigen Fachschule entspricht nicht der Systematik im berufsbildenden Schulwesen in Österreich. Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen) in Österreich sind dreijährig bzw. vierjährig. Eine Anpassung an die Systematik wäre empfehlenswert, dh die Fachschule als dreijährige Ausbildung anzubieten.

#### **Zu §122 (2)**

„Die Leitung der Fachschule sowie die Leitung des Schülerheims zur internatsmäßigen Unterbringung der SchülerInnen in Angelegenheiten der Erziehung obliegt dem Direktor, der Forstwirt sein muss.“ (§122 (2))

Für die Leitung einer berufsbildenden Schule ist es keine zwingende Voraussetzung, dass der Schulleiter / die Schulleiterin selbst eine Ausbildung absolviert haben muss, die den Schwerpunkt der Schule bildet. Entscheidend für die Leitungsfunktion einer Schule bzw. eines SchülerInnenheims ist vielmehr die pädagogische Ausbildung sowie die umfassende pädagogische Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgabe.

Die unabdingbare Auflage, dass es sich um einen Forstwirt / einer Forstwirtin handeln muss, schließt einen beträchtlichen Teil von Bewerbern und im Besonderen von Bewerberinnen aus, da es zu vermuten gilt, dass die meisten Forstwirte männlich sind.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der oben angeführten Änderungsvorschläge.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.